



Bundesministerium
der Finanzen



[REDACTED]
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Frau Katja Hessel MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

BETREFF **Fragen und Informationsbiten aus den Sitzungen des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 31. August und 1. September 2020**

ANLAGEN 1

GZ **VII C 3 - WK 5008/20/10006**

DOK **2020/0883656**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

anbei übermittle ich die Antworten und erbetenen Informationen von Mitgliedern des Finanzausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Antworten und Informationen zu Fragen und Informationsbitten aus den Sitzungen des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags am 31. August und 1. September 2020

1. „Wann hat die IPEX der Wirecard was für einen Kredit gewährt? Wurde der Kredit zu 10% des ursprünglichen Wertes verkauft oder zu 10% des Kredits bzw der Forderung von 100 Mio EUR?“

Die IPEX hatte sich mit einer kommerziellen Kreditlinie bei Wirecard engagiert. Die Linie wurde im September 2018 für 364 Tage abgeschlossen und ist im September 2019 für ein Jahr verlängert worden. Sie hatte ein Volumen in Höhe von 100 Mio. EUR und war voll gezogen.

Die komplette Kreditforderung gegenüber Wirecard wurde von der IPEX im Juli auf dem Markt für Distressed Assets verkauft. Über die konkreten Konditionen sowie den Namen des Käufers wurde - wie bei entsprechenden Verkäufen üblich - Stillschweigen vereinbart.

Einer weiteren offenen Beantwortung stehen nach Abwägung mit dem Informationsinteresse der Mitglieder des Finanzausschusses die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen nach Art. 12 GG (sowie Ermittlungsinteressen) entgegen. Die Informationen werden daher als Verschlussache mit dem Grad „VS-Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.

2. „Wurde in den vierteljährlichen Besprechungen zwischen BaFin und FIU das Thema Singapur angesprochen bzw. wurde die FIU um Hilfe gebeten bei der Informationsbeschaffung in Singapur?“

Das Thema „Singapur“ wurde nicht in den vierteljährlichen Besprechungen zwischen der Abteilung Geldwäscheprävention der BaFin und der FIU angesprochen. Die Geldwäscheprävention und der damit verbundene Aufsichtsauftrag der BaFin decken nicht Auskunftersuchen in den internationalen Netzwerken der FIU ab.

3. „Inhaberkontrollverordnung verlange Vorlage und Prüfung von drei Jahresabschlüssen. Wurde neben den zwei bereits genannten Abschlüssen ein dritter Abschluss vorgelegt und geprüft?“

Die nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1 InhKontrollV von bilanzierenden Anzeigepflichtigen im Inhaberkontrollverfahren einzureichenden Einzel- und Konzernabschlüsse dienen im Rahmen der Prüfung des Untersagungsgrunds nach § 2c Abs. 1b S. 1 Nr. 6 KWG der Einschätzung der finanziellen Solidität des Erwerbers einer bedeutenden Beteiligung. Nach Ziffer 12.5 der „Gemeinsamen Leitlinien zur

aufsichtsrechtlichen Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen im Finanzsektor“ der ESA soll hinsichtlich des Umfangs der Beurteilung der finanziellen Solidität des Erwerbers zwischen Situationen mit und ohne Kontrollwechsel beim Zielunternehmen unterschieden werden. Bei der im Inhaberkontrollverfahren der Wirecard Bank AG im 2. Halbjahr 2018 zu prüfenden Transaktion handelte es sich um eine konzerninterne Reorganisation innerhalb der Wirecard-Gruppe, bei der kein Inhaberwechsel stattfinden sollte. Die Wirecard AG war bereits geprüfte mittelbare Inhaberin einer bedeutenden Beteiligung an der Wirecard Bank AG und sollte nunmehr unmittelbare Inhaberin werden. Da es sich nicht um einen Erwerb handelte, wurde auf die Einreichung der Jahres- und Konzernabschlüsse der Geschäftsjahre 2015 und 2016 verzichtet, was der Vorgehensweise und Verwaltungspraxis der BaFin in vergleichbaren Fällen und dem Ziel eines verhältnismäßigen Verwaltungshandelns entspricht. Vorgelegt wurden von der Wirecard AG der Jahresabschluss der Einzelgesellschaft Wirecard AG und der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017. Die BaFin hat auf Basis des Jahres- und Konzernabschlusses des Jahres 2017, in denen im Zusammenhang mit dem Vorjahresvergleich auch das Geschäftsjahr 2016 dargestellt wird, sowie auf Basis veröffentlichter Konzernabschlüsse vorheriger Geschäftsjahre den Untersagungsgrund des § 2c Abs. 1b S. 1 Nr. 6 KWG geprüft.

4. „Sachstand BaFin-Regelungen für Mitarbeitergeschäfte, einschl. Vereinbarkeit mit europäischen Vorgaben, Vergleich mit entsprechenden Regelungen in anderen EU-MS („BaFin liegt im Mittelfeld“)

Alle BaFin-Beschäftigten unterliegen dem Insiderverbot der EU-Marktmissbrauchsverordnung (Art. 14 MAR). Insidergeschäfte und die unrechtmäßige Offenlegung/Weitergabe von Insiderinformationen sind strafbar und mit einem hohen Strafmaß versehen (§ 119 Abs. 3 WpHG). Darüber hinaus gelten für Beschäftigte der BaFin in Bezug auf die Weitergabe von beruflich erlangten Informationen weitere besondere Verschwiegenheitspflichten, die zum Teil strafbewehrt sind (§ 203 StGB). Exemplarisch liegen diesen Verschwiegenheitspflichten folgende rechtliche Anforderungen zugrunde: § 67 Bundesbeamtengesetz, § 27 der Geschäftsordnung der BaFin, § 11 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz sowie verschiedene Fachgesetze, u. a. § 9 KWG und § 21 WpHG. Zusätzlich haben die Beschäftigten der BaFin die „Common rules and minimum standards for the treatment of sensitive ESCB and SSM information“ – CRMS (Einheitliche Regeln und Mindeststandards für den Umgang mit sensiblen ESZB- und SSM-Informationen) – zu beachten, wonach grundsätzlich nur solche Personen Informationen erhalten, für die diese Informationen zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich sind („need to know“). Mit Blick auf personenbezogene und institutsbezogene Informationen gelten unterschiedliche Schutzregelungen, deren Einhaltung die BaFin durch organisatorische und technische Maßnahmen sicherstellt.

Beschäftigte, die nicht dienstlich mit den jeweiligen Informationen betraut sind, haben grundsätzlich keinen Zugriff auf diese Informationen. Dies wird zum einen durch Zugriffsberechtigungen auf Akten (sowohl physisch als auch digital) sichergestellt und zum anderen durch organisatorische Vorkehrungen unterstützt (zum Beispiel räumliche Trennung zwischen den verschiedenen Organisationseinheiten).

Alle Beschäftigten werden hierzu fortlaufend (u. a. bei der Einstellung, durch Schulungen, durch verschiedene, zum Teil sektorbezogene Dienstanweisungen etc.) sensibilisiert.

Zudem besteht für alle BaFin-Beschäftigten, die bestimmungsgemäß Kenntnis von Insiderinformationen haben oder haben können, eine nachträgliche Anzeigepflicht bzgl. privater Finanzgeschäfte nach § 28 WpHG. Die BaFin ist nach dieser Regelung verpflichtet, die Einhaltung des Insiderhandelsverbots zu überprüfen. Dafür besteht in der BaFin ein internes Kontrollverfahren. Die von den Beschäftigten gemeldeten Geschäfte werden gemäß § 28 WpHG dahingehend überprüft, dass meldende Beschäftigte keine bestimmungsgemäße Kenntnis zu Insiderinformationen in Bezug auf ein von ihnen durchgeführtes privates Finanzgeschäft hatten. Diese Überprüfung wird auf Grund der fachlichen Kompetenz und der notwendigen beschäftigtenbezogenen dienstlichen Kenntnisse durch die bzw. den Fachvorgesetzte(n) vorgenommen. Zusätzlich werden alle gemeldeten Finanzgeschäfte anonymisiert auf einen bestehenden Zusammenhang zu den in der BaFin vorliegenden Ad-hoc-Meldungen (gemäß MAR) überprüft. Bislang wurden keine Verstöße der BaFin-Beschäftigten gegen das Verbot nach Art. 14 MAR festgestellt.

Die BaFin besitzt ein ausdifferenziertes Kontrollverfahren für private Finanzgeschäfte, das von der Europäischen Zentralbank im Rahmen eines „Verification Report“ in 2018 geprüft wurde mit dem Ergebnis, dass die Vorgaben des SSM Ethics Frameworks zur Festlegung von Grundsätzen eines Ethik-Rahmens für das Eurosystem erfüllt werden. Die geltende Compliance-Regelung für die BaFin gemäß § 28 WpHG wird gleichwohl aktuell überprüft, insbesondere im Hinblick auf mögliche Beschränkungen des Handels von Finanzinstrumenten beaufsichtigter Unternehmen durch BaFin-Beschäftigte.

Im Vergleich zu Compliance-Regelungen anderer nationaler Aufsichtsbehörden bewegen sich die Regelungen der BaFin ausweislich der durch den Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages erstellten Übersicht der Regelungen zur Vorbeugung des Insiderhandels durch Mitarbeiter internationaler Finanzaufsichtsbehörden im oberen Mittelfeld.

Für die Mitarbeiter aller Aufsichtsbehörden gilt das allgemeine Verbot des Insiderhandels. Während für die Mitarbeiter einiger Aufsichtsbehörden zudem generelle Verbote bezüglich des Handels mit Wertpapieren der der Aufsicht unterworfenen Unternehmen bestehen (z. B. in Kanada, den USA, aber auch bei ESMA oder der Bundesbank), gelten für die Mitarbeiter

anderer Behörden lediglich die allgemeinen Regelungen (Estland, Litauen und Rumänien). Die meisten europäischen Aufsichtsbehörden verwenden dagegen ein Kontroll- bzw. Meldeverfahren ähnlich dem der BaFin (etwa in Finnland, Frankreich und Kroatien), wobei in den Details Unterschiede z. B. bzgl. Zeitpunkt und Umfang der Meldepflichten bestehen.

5. „Zusage Prof. Wuermeling zur Übermittlung der Prüfungsmatrix/Unterlagen zur Einstufung von Tochterunternehmen der Wirecard AG.“

Einer offenen Beantwortung stehen nach Abwägung mit dem Informationsinteresse der Mitglieder des Finanzausschusses die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen nach Art. 12 GG (sowie Ermittlungsinteressen) entgegen. Die Informationen werden daher als Verschlusssache mit dem Grad „VS-Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.